

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 14 Mark. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

An den Schulvorstand zu Stadt Schellenberg und die Schulvorstände der Ortschaften des amts-hauptmannschaftlichen Bezirkes, in welchen die revidirte Landgemeindeordnung gilt.

Das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bedarf besage Verordnung vom 9. dieses Monats möglichst genauer Nachrichten darüber, wie viele nicht in öffentlichen und privaten Anstalten untergebrachte Taubstumme, Blinde, Blödsinnige und noch bildungsfähige Schwachsinige in schulpflichtigem Alter in den einzelnen Bezirken des Landes vorhanden sind.

An die obengenannten Schulvorstände ergeht daher andurch Veranlassung, mit thunlichster Beschleunigung hierüber, soweit nöthig unter Vernehmung mit den Gemeindeobrigkeiten, Erörterungen anzustellen und das Ergebnis längstens

bis zum 12. December laufenden Jahres

dem mitunterzeichneten Königlichen **Bezirkschulinspector in Chemnitz** direct anzuzeigen beziehentlich Vacatscheine zugehen zu lassen.

Flöha und Chemnitz, am 14. November 1875.

Königliche Bezirks-Schulinspektion Chemnitz I.
von Weissenbach, Amtsh. Dr. Spieß, Schulrath. D.

Das Gesetz über die Civilehe und die Beurkundung des Personenstandes.

Bei dem nun nahe bevorstehenden Eintritte dieses Gesetzes geben wir im Verfolg einer früheren Zusage die wichtigsten Bestimmungen desselben, deren Kenntniß in allen Kreisen nöthig ist, wieder. Vom Anfang nächsten Jahres an steht also zu Recht:

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standes-Beamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register. — Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden. Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Ortsvorsteher etc.) die Geschäfte der Standesbeamten wahrzunehmen. Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die etwa erforderliche Entschädigung der von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt den Gemeinden zur Last. (Für die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn).

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Register-Auszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert. Gebühren

für Eintragungen in die Register werden nicht erhoben. Es kommen lediglich in Ansatz: für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen, jedoch höchstens ein und eine halbe Mark, für die schriftliche Ermächtigung, die Eheschließung vor einem auswärtigen Standesbeamten vorzunehmen, und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine halbe Mark. Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark, jedoch zusammen höchstens zwei Mark.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Heirathsregister und Sterberegister zu führen.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten: 1) den Ort und Tag der Eintragung; 2) die Bezeichnung der Erschienenen; 3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat; 4) den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist; 5) die Unterschrift der Erschienenen, und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten; 6) die Unterschrift des Standesbeamten. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerk der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Beurkundung der Geburten. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater; 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3) der dabei zugegen gewesene Arzt; 4) jede andere dabei zugegen gewesene

Person; 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige, wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3) Geschlecht des Kindes; 4) Vorname des Kindes; 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

Erfordernisse der Eheschließung. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

(Schluß folgt.)

Deutliches und Sächsisches.

Frankenberg, 19. November.

— Von heutiger Nr. an können wir wieder die bisher von Vielen unserer städtischen Leser nur ungern vermisten Resultate der Gasuntersuchung mittheilen.

— Im vorigen Monate betragen die Einlagen bei der hiesigen Sparkasse 42,460 M. in 266 Posten, die Rückzahlungen 18,442 M. in 112 Posten. Den sämtlichen Sparkassen des Landes wurden in demselben Zeitraum 6,554,739 M. übergeben und 5,008,078 M. entnommen, wodurch sich gegen den Monat October 1871